

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Colomast.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Jeile 0,15 Mast.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Verantwortlicher: Amt Anno 2262.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Aufgabe des Staates.

In dem Wohlergehen des auf seinen Arbeitsverdienst angewiesenen Mannes liegt die Zukunft der Republik. Die Grundlage des besten Patriotismus liegt in dem Glück des eigenen Heims. Ein in seinen berechtigten Erwerbsansprüchen zufriedengestellter und mit seinem Schicksal zufriedener Arbeiter, der seine Arbeit gerne tut, der genug verdient, um sich und seiner Familie das Leben angenehm zu gestalten und um sich emporarbeiten zu können, ist gesellschaftlich, wirtschaftlich, politisch wertvoll, für die Gemeinde, wie für den Staat. Die Arbeit des Arbeitsministeriums liegt in der Richtung, jeden Arbeiter zu einem Bürger der beschriebenen Art zu machen. Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt die Mitarbeit der Gesamtheit so gut, wie jedes einzelnen.

James J. David,
Amerikanischer Arbeitsminister.

Zurück zum Klassenstaat?

Es ist Zeit die Alarmglocken zu läuten. Ein kapitalistisch orientierter moderner Feudalismus und die Bürokratie sind im Begriffe, mit vereinten Kräften ihre Herrschaft aufzurichten um zu verhindern, daß die Republik mit der sie sich längst abgefunden, vom sozialen Geiste erfüllt werde. Mit diesen Worten leitet das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften in seiner letzten Nummer einen Artikel „Wege zum neuen Klassenstaate“ ein, der klar und deutlich ausspricht, was die deutsche Arbeiter-schaft, mit Ausnahme der paar Gelben, befürchtet.

Ueber ein paar formale demokratische Einrichtungen sind wir, nachdem die ersten ernsthaften Versuche in der Nachkriegszeit, dem neuen Staate einen sozialen Inhalt zu geben, abgeschlagen wurden, nicht hinausgekommen.

Sollen wir dieses bemerken? Nehmen wir die neue Reichsverfassung zur Hand und untersuchen inwieweit die darin niedergelegten wirklich sozialen Anschauungen verwirklicht worden sind. Insbesondere: was ist geschehen, um dem Arbeiterstande volle staatsbürgerliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung zu gewähren?

„Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer, für alle gemeinsamen Grundschule, baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Reifung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend“.

besagt der Artikel 146. Die Frage inwieweit diese Grundsätze verwirklicht sind, beantwortet die Statistik über den Beruf der Väter der Universitätsstudenten. Von den 59 563 im Sommersemester 1925 eingeschriebenen Studenten stammen 21 591, gleich 36,3 v. H., aus dem Stande der Kaufleute und Industriellen, 5453, gleich 9,1 v. H., aus den freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte usw.), 24 601, gleich 41,3 v. H., aus dem Beamtenstande, 4242, gleich

7,1 v. H., aus der Landwirtschaft und 723, gleich 1,8 v. H., aus der Arbeiterschaft. Eine Volksschicht, die 57 Prozent der gesamten Bevölkerung ausmacht, stellt ganze 1,8 Prozent derjenigen, die sich in erster Linie zur Führung im öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben berufen fühlen. Sollte es wirklich an der Befähigung der Arbeiterkinder mangeln? Hat nicht gerade der Arbeiterstand in den letzten Jahrzehnten eine Reihe befähigter Männer hervorgebracht, die ohne eine wünschenswerte Schulbildung, als Autodidakt, auf verantwortungsvollen Posten ihren ganzen Mann stehen. Also mangelnde Befähigung kann nicht die Ursache der Zurücksetzung sein. Vorzüglich versteht es die Plutokratie durch immer größere Anforderungen in bezug auf schulmäßige Vorbildung zur Besetzung von Stellen und zum Besuch von Fachschulen, sich ein gewisses Monopol zu sichern. Für Beamtenstellungen und auch Posten in der freien Wirtschaft, für die noch vor ein paar Jahren eine gute Volksschulbildung genügte, wird heute die Sekundarreise oder das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Schule verlangt. Mit Absicht verfolgt Bürokratie und Plutokratie diese Tendenz, um einerseits ihre eigene wirtschaftliche und soziale Stellung weiter zu heben und andererseits, den „fremden“, wenn auch fähigen „Eindringlingen“ aus dem Arbeiterstande den Weg zu versperren. Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben, im üblichsten Sinne des Wortes.

„Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“

Artikel 151 der Reichsverfassung. Armut, auch selbstverschuldete Armut und Not wird selbst durch die besten Gesetze nicht aus der Welt geschafft. Aber fragen wir: sind die Gesetze, die im neuen Staate das Eigentum, den Besitz, das Einkommen und den Gewinn regeln, so ausgestattet, daß sie den sittlichen und christlichen Grundsätzen entsprechen?

Unlängst führte Professor Dr. Keller aus Freiburg in einer Versammlung in Mannheim zu dem Thema „Christliche Moral und moderne Wirtschaft“ unter anderem aus:

So viele christlich Getaufte ständen heute abseits der Kirche und seien der Religion entfremdet, weil sie gar nicht mehr die christlichen Grundsätze erfüllen könnten. Das Christentum habe die große und heilige Pflicht, auch für das wirtschaftliche Leben zu sorgen. Wer unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ganzer Christ sein wolle, müsse einen Heroismus üben, den Christus nur einzelnen angeraten, aber keineswegs allgemein zur Pflicht gemacht habe. Wirtschaftliches Streben sei nicht nur christliches Recht, sondern heiligste Pflicht. Die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten sei Voraussetzung für die christliche Moral. Christliches Eigentumsrecht sei ein Grundrecht für alle. Während Sozialismus und Kommunismus allen das Eigentumsrecht absperechen, gestehe das Christentum dieses Recht allen zu; denn von der reinen Schadenfreude an der Besitzlosigkeit auch des andern lasse sich nicht leben. Freilich habe das Eigentum auch seine Grenzen. Im Interesse der sittlichen Persönlichkeit müsse das Eigentumsrecht neu geschaffen werden,

wenn es durch das Christentum noch nicht geschehen wäre. Die Herrschaft eines einzelnen über die Güter der Erde müsse auch dem Mitmenschen Platz und Raum zum Leben lassen. Hier liegen christliche Forderungen nach entschiedener Beschränkung des Privateigentums. Das Kapital sei eine wirtschaftliche Notwendigkeit, besonders für unsere gegenwärtige Wirtschaft. Doch dürfe das Kapital nicht zum Schaden der Allgemeinheit und zugunsten einzelner weniger verwandt werden. Das Ziel der Wirtschaft müsse sein, allen auf eine höhere Kulturstufe hinaufzuhelfen. Das Kapital, das diesem Ziel diene, sei gesund und keineswegs zu bekämpfen, verdiene vielmehr ehrliche Förderung. Schürsterr Kampf müsse aber jenem Geiste gelten, dem alles in der Wirtschaft, auch Mensch und selbst Religion, nur Mittel zu dem einen Zweck sei, Gewinne zu erzielen. Der Arbeitsvertrag müsse als ein Vertrag mit Menschen anders gestaltet werden als ein Sachvertrag. Nicht um den Arbeitslohn müsse es gehen, sondern um eine gerechte Gewinnverteilung, nicht nur Gewinnbeteiligung.

Sind diese Forderungen auch nur teilweise erfüllt? Wird ihre Berechtigung im neuen Staate auch nur ernsthaft erwogen? Gewiß haben wir in Deutschland in mancher Beziehung vorbildliche Arbeiterversicherungsgeetze, die die Wunden zu heilen suchen, die die Wirtschaft den in ihr beschäftigten Menschen schlägt. Was aber geschieht mit dem gesunden Menschen, der schafft und wirkt, sich abmüht nur um das Allernotwendigste für sich und die Seinen zu erarbeiten? Hat er die geringste Aussicht jemals eine Minderung seiner Sorgen zu erwarten? Nein, im Gegenteil. Hat er von seinem 14. bis 40. oder 50. Lebensjahre der Wirtschaft treu gedient, dann hat er alle Aussicht, eines Tages, ohne Gruß und Dank zum alten verbrauchten Eisen gemorjen zu werden, am Leben zu zerbrechen. Nicht mal mehr die Möglichkeit, durch nützliche Arbeit, bei fargem Lohne sein Brot zu verdienen, wird ihm gödönt. Und diese nämliche kapitalistische Wirtschaft, die ihre verbrauchten Menschen gefühllos auf die Straße wirft, schreit Hölle und Morbido wenn der Staat sie zwingt, durch die soziale Belastung in etwa für ihre Opfer zu sorgen.

Die nämlichen Wirtschaftsführer, die vielfach für sich allein genau so viel aus dem Ertrage der Wirtschaft beanspruchen und erhalten, wie hundert, ja zweihundert ihrer Arbeiter zusammen, behaupten, an einer Lohnerhöhung von 2 Pfennigen die Stunde ginge die Wirtschaft zugrunde.

Zur gleichen Zeit, wo der schaffende Mensch kaum so viel hat um zu leben, nein oftmals nur zu vegetieren, wissen andere „Volksgenossen“ nicht, auf welche raffinierte Art sie ihr Luxusbedürfnis befriedigen sollen. Arm sein unter Armen, mit den bedürftigen Mitmenschen auch das lerge Brot teilen, ist nicht schwer. Aber Alles entbehren, was, wenn auch nur vermeintlich, das Leben lebenswert erscheinen läßt, während andere im Ueberfluß schwelgen, ist doppelt hart.

Diese Dinge müssen rein menschlich gesehen werden von dem Gesichtspunkte aus, daß der Mensch die Krone der Schöpfung, und die Wirtschaft nicht des Gewinnes, sondern der Menschen willen da ist.

So gesehen ist es verständlich, wenn die Arbeiterschaft vom neuen Staate einen sozialen Inhalt erwartet. Wenn sie verlangt, die Staatsgewalt müsse dafür sorgen, ohne Rücksicht auf überlebte Anschauungen und Begriffe, daß Artikel 163 der Verfassung, wonach ein „jeder die sittliche Pflicht hat, seine geistigen und körperlichen Kräfte zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert“, verwirklicht wird. Hiermit steht aber das große arbeitslose Einkommen so vieler in Widerspruch, die heute von dem mit unterhalten werden, was andere erarbeiten.

Gleichberechtigt soll der Arbeiter „an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitwirken.“

Artikel 165 der Verfassung.

„Herr im Hause sein“, ruft ihm das Unternehmertum zu, wenn er mag, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Eine notwendige, durchaus tragbare Lohnerhöhung wird abgelehnt und der Versuch, sich dieses Recht zu verschaffen,

mit der Ankündigung 800 000 Menschen von der Produktion, von der Arbeit auszuschließen, beantwortet. Es gehört schon mehr wie ein Köhlerglauben dazu, um bei dieser Sachlage nicht an den fehlenden guten Willen zur Verständigung und Volksverbundenheit zu zweifeln.

Sollen wir noch weitere Artikel der Verfassung nennen und fragen, in wie weit sie seit 1919 verwirklicht sind? Wie stehts mit der Wohnungsfrage und der so notwendigen Bodenreform? Artikel 155. Ist hier nicht alles beim Alten geblieben? Abgesehen von der nunmehr gelockerten Wohnungszwangswirtschaft, die vorläufig gehalten werden muß um große Volksteile vor der Obdachlosigkeit notdürftig zu schützen.

Gegen diese Untätigkeit in bezug auf eine grundsätzliche Umgestaltung der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lehnt sich die Arbeiterschaft innerlich auf. Sie empfindet wie wenig sich die Staatsgewalt bemüht, jenen Bestrebungen entgegen zu wirken, die auf jedem Gebiete versuchen, wieder einen Klassenstaat in der neuen Republik, die ein Volksstaat sein soll, aufzurichten. Sie weiß aber auch, wie verständnislos die sogenannten bürgerlichen Schichten und ihre Vertreter in den Verwaltungen, Parlamenten, Behörden usw. den Forderungen nach wirklicher Gleichberechtigung gegenüber stehen. Weiß fernerhin wie schwer es ihr gemacht ist, sich in den politischen Parteien durchzusetzen. Die sich hier in der letzten Zeit zeigenden Kämpfe zeigen aber auch, daß die Arbeiterschaft nicht gewillt ist, der sozialen Rückwärtigkeit freien Lauf zu lassen.

Wir als christliche Gewerkschaftler lehnen den Sozialismus, als Weltanschauung und Religionserfah entschieden ab. Betonen ausdrücklich eine Lösung der Arbeiterfrage und der gesamten sozialen Frage ist auf dem Boden einer Weltanschauung, die sich auf die Materie stützt, nicht möglich.

Umso entschiedener aber müssen wir dafür eintreten, daß die großen sittlichen Gedanken der Reichsverfassung, die lehtenendes doch dem christlichen Sittengesetze entsprungen sind, auf allen Gebieten des staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens verwirklicht werden.

Das ist der tiefste Sinn, aber auch die größte Aufgabe, die der Lösung durch die christlich nationale Arbeiterschaft harret.

Um den Achtstundentag.

Auf der Februartagung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf hat der Vertreter Englands einen Vorschlag gegen das Washingtoner Arbeitszeitabkommen unternommen und die Frage ausgeworfen, ob nicht die Zeit gekommen sei, dieses internationale Abkommen einer Revision zu unterziehen. Damit wird erneut die Aufmerksamkeit der gesamten Welt auf das Arbeitsamt in Genf und die gesellschaftliche Behandlung der Arbeitszeit durch alle Kulturstaaten gelenkt. Das Internationale Arbeitsamt, eine Einrichtung des Völkerbundes, hatte auf seiner ersten Jahrestagung am 29. Oktober bis 29. November 1919 in Washington den Entwurf eines Uebereinkommens betreffend Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich ausgearbeitet und den dem Völkerbund angeschlossenen Staaten empfohlen, dieses Abkommen zu ratifizieren, als eine internationale Vereinbarung anzuerkennen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Gesetzgebung über die Arbeitszeit in dem ratifizierenden Lande mit dem Abkommen in Uebereinstimmung gebracht wird.

Während nun einige kleinere Staaten das Abkommen ratifiziert, also angenommen haben, üben die übrigen eine vorsichtige Zurückhaltung. Von den Hauptländern Europas: England, Frankreich, Deutschland und Italien, hat noch keines die Ratifikation vollzogen. Wohl hat Frankreich die Urkunde hierüber beim Völkerbund niedergelegt, aber die Inkraftsetzung soll erst in dem Augenblick erfolgen, wo auch die übrigen Staaten hierzu übergehen. Also Annahme mit Vorbehalt. Einer wartet auf den anderen und alle verstehen es, die Schuld der Nicht-ratifizierung auf die anderen abzuwälzen. Wirtschaftskapitalistische und Konkurrenzrücksichten sind für dieses Verhalten maßgebend. Der Verlauf einer Konferenz der Arbeitsminister im Herbst 1920 in London erweckte zunächst den Anschein, als wenn dadurch die abwartende Haltung beseitigt und der Stein ins Rollen gebracht würde. In Deutschland liegt der Gesetz-

entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vor, der, wenn er im Reichstage nicht verschlechtert wird, die Voraussetzung für die Ratifikation erfüllt.

Das Washingtoner Abkommen besagt in der Hauptsache: „Die Arbeitszeit der in öffentlichen und privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen darf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen.“ Das Abkommen, 22 Artikel enthaltend, gibt eine Reihe Begriffsbestimmungen und gestattet auch in weitgehendem Maße eine Überschreitung des Achtstundentages, je nach Art der Arbeit, nach den Bedürfnissen der Länder, Gewerbe usw., ist gewissermaßen ein Rahmengesetz, das durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder ausgefüllt werden muß.

Während bisher als Hauptursache der Nichtanerkennung durch die maßgebenden industriellen Großmächte der Umstand angesehen wurde, daß keiner vorangehen wollte, einer dem anderen zurief: „Hannemann, geh du voran!“, deckt der nunmehr erfolgte englische Vorstoß, der eine Revision des Abkommens fordert, die wahren Ursachen der Weigerung auf.

Man will nicht den Achtstundentag, glaubt, durch eine rigorose Verlängerung der Arbeitszeit und durch Herunterdrücken der Löhne der Wirtschaft am besten zu dienen.

England hat seine ehemalige überragende wirtschaftliche Vormachtstellung verloren. Es hat seine Stellung als der Bankier der Welt an Amerika abtreten müssen. Sein Welthandel, der früher unermessliche Verdienste brachte, hat wesentliche Einbußen erlitten. Der frühere Gläubiger der Welt ist zum Schuldner Amerikas geworden. Zum Teil bedingt durch den Weltkrieg, wo auch die „Sieger“ nur ganz bedingt Sieger sind, andererseits durch die wirtschaftliche Emanzipation neu aufsteigender Völker, Industrialisierung derselben (Einengung des Absatzmarktes). Nicht zuletzt ist England auch gefährdet durch seine den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechende Wirtschaftsweise. Großbritannien hatte bisher das individuell-kapitalistische Wirtschaftssystem in reiner Prägung. Eine öffentliche Bewirtschaftung auch der wichtigsten Produktionszweige gilt als eine Todsünde wider dieses System. So sind heute noch der gesamte Verkehr (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schifffahrt), öffentliche Betriebe, Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung in Händen von privaten Gesellschaften. An eine planmäßige Umstellung der Wirtschaft, die nur möglich war durch weitgehendste Einschränkung der Individualität, wurde nicht gedacht. Solange die englische wirtschaftliche Vormachtstellung, gestützt auf die politische Vormachtstellung, Besitz der größten und besten Kolonien, der größten Seemacht usw., bestand, konnte man über diese Schwächen hinwegkommen. Als aber andere Staaten ihre Wirtschaft rationalisierten, Werte zusammenlegten, unrentable Produktionsmethoden aufgaben, konnte die englische nicht mehr mit. Als im vergangenen Jahre der Bergarbeiterstreik ausbrach, zeigte sich, wie verfahren der englische Bergbau war, technisch und organisatorisch zurückgeblieben und dadurch teilweise vollständig unrentabel. Englands Arbeiterkraft, als Kinder eines bisher reichen Landes, an bessere Löhne und bessere Arbeitsverhältnisse wie in den übrigen Ländern gewöhnt, mußte einsehen, daß ihr auch das beste Verhandlungssystem über Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf die Dauer nichts nützt, wenn nicht das Unternehmertum sich den veränderten Verhältnissen anpaßt.

Die politischen Parteien, bisher Wirtschaftsfragen als ein Kränlein Nützliches betrachend, stürzten sich nun förmlich auf die Wirtschaftsfragen. Während die liberale Partei ein Wirtschaftsprogramm aufstellte, mit öffentlicher Kontrolle der Wirtschaft, Ausdehnung der öffentlichen Betriebe usw., ein „halbsozialistisches“, versuchte die konservative englische Regierung das alte System zu verteidigen. Nach ihrer Ansicht kann Abhilfe in den jetzigen wirtschaftlichen Nöten nur eine Lohnkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit bringen. Klugs wurde der englische Regierungsdirektor beauftragt, im Verwaltungsrat des Arbeitsamts in Genf den bekannten Vorstoß gegen den Achtstundentag zu machen.

Nicht durch notwendige Reformen in der Wirtschaft, die allerdings einer veralteten Wirtschaftsweise Hals und Krage kosten, eine andere, gerechtere Verteilung des Ertrages der Wirtschaft bedingen würde, soll die Sanierung herbeigeführt werden, sondern auf Kosten der wirtschaftlich Schwächsten, der Arbeiterkraft.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, welches Echo das englische Vorgehen bei den übrigen Nationen weckt. Einer sofortigen Verteidigung hat zwar der deutsche Regierungsdirektor widersprochen. Wir zweifeln aber nicht daran, daß nunmehr die deutsche Reichsregierung bestärkt werden wird, sich dem englischen Antzoge gegenüber entgegenkommend zu verhalten.

Auch in Deutschland sind es sehr einflussreiche Kreise, die die Ratifikation des Abkommens nicht aus Gründen der Konkurrenz, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen. Dem Alleinbestimmen im Betriebe steht sowohl die nationale Arbeiterschutzgesetzgebung wie insbesondere ein internationales Abkommen im Wege.

Sie wollen den kulturellen und sozialen Fortschritt, der in einer internationalen Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit liegt, nicht anerkennen. Dabei ist es in der Hauptsache der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit gewesen, der dem technischen Fortschritt, der Ueberwindung des Trägheitsgedankens die Wege geebnet und bessere Produktionsweisen erzwungen hat.

Neugestaltung des Mieterschutzes.

Vor wenigen Tagen hat der Reichstag seine Beratungen über das Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz zum Abschluß gebracht. Am 13. Februar hat auch der Reichsrat seine Zustimmung zu beiden Gesetzen gegeben, so daß sie damit rechtskräftig geworden sind. Am Reichsmietengesetz wurden grundsätzliche Änderungen nicht vorgenommen, es ist in seiner bisherigen Form bis zum 31. März 1930 verlängert. Der Kampf drehte sich hauptsächlich um das Mieterschutzgesetz. Die Wirtschaftspartei beantragte, die Zwangswirtschaft zum 1. Juli völlig aufzuheben und Mieteinigungsämter und Wohnungsämter aufzulösen. Daß davon zur Zeit keine Rede sein kann, ist selbstverständlich. Was sollte geschehen, wo die Wohnungsbau-tätigkeit fast ins Stoden geraten ist und nach der neuesten Wohnungszählung noch rund eine Million Familien ohne eigene Wohnung sind? Grundsätzlich ist deshalb an der Wohnungszwangswirtschaft festgehalten worden. Das Mieterschutzgesetz hat nur insofern eine Änderung erfahren, als der Hausbesitzer jetzt nicht mehr die Aufhebungs-klage beim Amtsgericht in der bisherigen Weise beantragen muß, sondern daß das Kündigungsschreiben Blank greift. Der Vermieter muß auf einem amtlichen Kündigungsschreiben dem Mieter kündigen und dieses Kündigungsschreiben dem Gericht einreichen. Das Schreiben muß die Tatsachen enthalten, auf welche sich die Kündigung stützt, ferner die Bezeichnung der Vertragsstelle des Mietraumes nach Lage und Art und den Zeitpunkt, an dem das Mietverhältnis enden soll. Das Gericht prüft die Gründe, ob sie den Vorschriften des Gesetzes entsprechen; trifft das nicht zu, so wird das Schreiben an den Vermieter zurückgereicht, der innerhalb einer Woche Erinnerung beim Gericht erheben kann. Entspricht das Kündigungsschreiben den Vorschriften, dann erfolgt die Zustellung an den Mieter von Amts wegen. Auch muß, wenn die Kündigung sich auf Zahlungsverzug stützt, der Fürsorgebehörde Mitteilung gemacht werden. Das Gericht gibt dem Vermieter von der Zustellung Kenntnis. Der Mieter kann innerhalb 2 Wochen schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erheben. Es genügt, wenn er auf das Kündigungsschreiben auf die Rückseite setzt: „Ich erhebe Widerspruch“, unterschreibt und an das Gericht zurücksendet. Dieses bestätigt dem Mieter seinen Widerspruch und gibt dem Vermieter davon Kenntnis. Beantragt der Vermieter nicht innerhalb 2 Wochen eine Güterverhandlung, so gilt die Kündigung als zurückgezogen. Wird bei der Güterverhandlung keine Einigung erzielt, dann entscheidet das Gericht. Erhebt der Mieter innerhalb 14 Tagen keinen Widerspruch, so wird die Kündigung wirksam und der Vermieter kann die Räumung beantragen. Wird nicht binnen einer einmonatlichen Frist, die mit dem Ablauf des Widerspruchs beginnt, der Räumungsbeehl erlassen, so verliert die Kündigung ihre Wirksamkeit. Der Mieter kann gegen den Räumungsbeehl innerhalb 8 Tagen Widerspruch erheben. Eine materielle Nachprüfung der Kündigungsgründe findet aber nur statt, wenn der Mieter nachweist, daß er ohne sein Verschulden keinen Widerspruch erhoben hat oder innerhalb der Widerspruchsfrist dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe der Mieträume ablehnt. Beantragt der Mieter eine Räumungsfrist, so kann das Gericht eine Nachfrist bis zu 3 Monaten gewähren. Zahlt der Mieter inzwischen seine Miete, oder kann er die Miete aufrechnen, so wird die Kündigung hinfällig.

Auch die Kündigung von Werkwohnungen ist zu fällig, besonders wenn der Vermieter Mieträume für einen Nachfolger des Mieters und bei der Einstellung neuer Arbeitskräfte dringend gebraucht. Es sind aber besondere Sicherungen getroffen, zu denen die Mitwirkung der Betriebsräte gehört.

Die Sozialdemokratie tut so, als ob der Mieterschutz beseitigt worden sei. Aus dem soeben geschilderten komplizierten Verfahren ist zu ersehen, daß der Hausbesitzer nicht willkürlich kündigen kann, sondern daß die Kündigung sich nach wie vor auf das Gesetz stützen muß, in dem die Gründe genau aufgezählt sind. Außerdem entscheidet, wenn der Mieter Einspruch erhoben hat, in letzter Linie immer das Gericht, genau so wie das bisher der Fall war. Die Mieter werden nur darauf achten müssen, daß sie die Einspruchsfrist von 14 Tagen nicht verpassen. Ueber das eigenartige Verhalten der Sozialdemokratie, das lediglich wahl-taktischen Gesichtspunkten entsprungen ist, wird noch ein Wort zu reden sein.

Joseph Trellack.

Um den Begriff: „Behördlicherseits angeordnete Feiertage“.

Der § 13 unseres RMT. — G. — 1926 Satz 1 lautet: „An gesetzlichen sowie behördlicherseits angeordneten, in die Arbeitswoche des einzelnen Arbeiters fallenden Wochenfeiertagen wird der Lohn für ausfallende Arbeitsstunden weitergezahlt.“

Welche Wochenfeiertage zu den „behördlicherseits“ angeordneten gehören, ist schon lange unstritten worden und hat auch bereits im Jahre 1927 die Bezirkschiedsstelle im Rheingebiet und den Zentralausschuß in Berlin beschäftigt. Erstere hat die Meinung der Arbeitnehmer vertreten, wonach unter anordnende Behörden die einzelnen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zu verstehen sind. Der Zentralausschuß in Berlin hat sich dagegen auf den Standpunkt gestellt, daß nicht die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, sondern der jeweilige Präsident eines Landes nur die zuständige „Behörde“ zur Festlegung von Wochenfeiertagen sein kann. Demnach sind für die Gemeindearbeiter und alle unter dem RMT. — G. 1926 fallenden Arbeiter in der Praxis die katholischen Wochenfeiertage (8. Dezember, 6. Januar, 29. Juni usw.) nicht deshalb behördlicherseits angeordnete Feiertage, weil die Stadt- und Gemeindeverwaltungen ihre Büros geschlossen haben, sondern diese Tage gelten als Arbeitstage, weil sie nicht von der obersten Behörde als Feiertage angeordnet worden sind.

In welchen Streitigkeiten und Rechtsprechungen dieser Begriff führt, zeigt folgender Vorfall aus M. Gladbach: Die Stadt M. Gladbach ist als alte Münsterstadt überwiegend katholisch. Auf Grund dieser Tatsache nahmen wir zu obiger Entscheidung des Zentralausschusses in der Tagespresse Stellung und wandten uns gleichzeitig an die Stadtverordneten, um zu erzielen, daß man seitens der Stadtverwaltung von der Entscheidung des J. A. keinen Gebrauch mache. Die Zentrumsfraktion hat darauf beschlossen, von der Stadtverwaltung zu verlangen, daß an den katholischen Wochenfeiertagen die städt. Arbeiter von der StraÙe weggehalten werden. Die Stadtverwaltung hat daraufhin angeordnet, daß an diesen Tagen die Arbeit beim Fuhrpark, bei der Straßenreinigung und beim Straßenbau ruhen soll. Die Tage sollen den Arbeitern durchbezahlt werden, dagegen sollen die ausgefallenen Stunden an anderen Tagen ohne besonderen Entgelt nachgeholt werden. Das ist am 8. Dezember 1927 geschehen. Die Ausfallstunden wurden am 7. und 9. Dezember nachgearbeitet. Daraufhin klagte der Obmann der Straßenreinigung und der des Fuhrparks auf Zahlung von je 8 Ueberstunden mit den tariflichen Zuschlägen. In diesen Sachen hat das Arbeitsgericht in M. Gladbach am 12. Januar 1928 verhandelt und die Stadt verurteilt, den Klägern außer der Feiertagszahlung auch die Ueberstunden mit Zuschlägen zu bezahlen. Das Urteil wurde gefällt auf Grund des § 615 des B.G.B., welcher folgenden Wortlaut hat: „Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Bezug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.“ Des wertvollen Inhaltes wegen seien im Nachfolgenden Tatbestand und Entscheidungsgründe wiedergegeben:

Kläger ist bei der Beklagten als Straßenreiniger gegen Tariflohn beschäftigt.

Beklagte hat sich aus besonderen Gründen veranlaßt gesehen, am 8. 12. 1927 in einzelnen Betrieben bzw. Betriebsabteilungen u. a. beim Fuhrpark und der Straßenreinigung nicht arbeiten zu lassen. Eine entsprechende Anordnung ist im Oktober 1927 ergangen. Die Arbeit ist auf andere Tage verlegt worden und zwar auf den 7. und 9. 12. 1927.

Mit der Behauptung, daß die am 8. 12. 1927 ausgefallene Arbeit am 7. und 9. Dezember 1927 in Form von je drei Ueberstunden habe geleistet werden müssen, zu deren Bezahlung Beklagte verpflichtet sei, deren Bezahlung sie aber weigert, nimmt Kläger den Klageantrag.

Beklagte beantragt Klageabweisung. Zur Begründung führt sie an, daß es sich bei der vom Kläger an den fraglichen Tagen geleisteten Mehrarbeit, deren Bezahlung verlangt werde und die für die Nacharbeit am 8. 12. 1927 erfolgt sei, nicht um Ueberstunden im Sinne des RMT. handle, sondern daß nur eine nach Anhörung der Betriebsvertretung vorgenommene Leistungsverschiebung im Sinne des § 1 Satz 2, 3 R.V. in Betracht komme, für die die Beklagte keine besondere Zahlung zu leisten habe. Sie beruft sich zur Rechtfertigung ihres Standpunktes auf ein Gutachten des Reichsarbeiterverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände vom 13. 12. 1927.

Der Ausführungen der Beklagten gegenüber macht Kläger geltend, daß die Betriebsvertretung nicht ordnungsmäßig gehört sei, und beruft sich weiterhin zur Rechtfertigung seines Standpunktes auf die Londoner Konferenz der Arbeitssammler vom 15.—19. März 1926.

Zur Ueberlegen wird hinsichtlich des Sachverhaltes auf die Akten und die übergebenen Sanbatten der Beklagten Bezug genommen. Ueber die Frage der Zuständigkeit des J. A. braucht in eine Erörterung nicht eingetreten zu werden, da beide Parteien sich über die Zuständigkeit einig sind.

Ausgangspunkt für die Entscheidung des Rechtsstreites ist die unbestrittene Anordnung der Beklagten, wonach der Betrieb, zu dem Kläger gehört, am 8. 12. 1927 nicht arbeiten durfte. Damit hat Be-

klage den genannten Tag bezüglic des Betriebes des Klägers seines Werktagscharakters entleitet, auch ihn zu einem Wochenfeiertag im Sinne des § 13 RMT. gleichgestellt, für dessen ausfallende Arbeitsstunden der Lohn zu zahlen war. Grundsätzlich bestand daher auch, falls Beklagte die Nachholung der Ausfallstunden verlangt hat, was unbestritten geschehen ist, die Verpflichtung zu ihrer Bezahlung.

Es ist allerdings der Beklagten zuzugeden, daß der Arbeitgeber unter Umständen die Nachholung von Ausfallstunden ohne Bezahlung verlangen kann. Wenn Beklagte sich aber vorliegend auf R.V. beruft, so dringt sie damit nicht durch.

Zunächst verhandelt § 1 R.V. ausdrücklich die Arbeit an Werktagen. Wie aber schon erwähnt, hat die Beklagte durch ihre Anordnung den 8. 12. 1927 für den Betrieb des Klägers zu einem Feiertag gestempelt. Es erschien daher fraglich, ob überhaupt die in § 1 R.V. vorgesehene Ausgleichsmöglichkeit gegeben ist. Einem näheren Eingehen auf diese Frage, ob es sich bei den Arbeiten an den anderen Tagen, für die Kläger Bezahlung verlangt, tatsächlich nur um eine Leistungsverschiebung handelt, zu der Beklagte nach § 1 R.V. ohne besondere Bezahlung berechtigt war, bedurfte es aber nicht. Unter allen Umständen nämlich wäre auch — wenn eine Leistungsverschiebung im Sinne des § 1 R.V. an sich vorlag — falls Beklagte sich hierauf berufen will, die ordnungsmäßige Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung erforderlich gewesen. Zu einer einseitigen Anordnung war die Beklagte nicht berechtigt.

Beklagte hat die Behauptung des Klägers, daß erst, als die Betriebsleitung an die Durchführung der Verordnung betreffs Arbeitsausfall am 8. 12. 1927 ging, der Betriebsrat von der Direktion ohne Angabe des Grundes zu einer Besprechung bestellt und ihm erst nach dem Erscheinen eröffnet worden ist, worum es sich handelt, nicht ernstlich bestritten. Die Erklärung des Vertreters der Beklagten, daß er hierüber, über Form und Zeit der Einlabung bzw. Anhörung nichts genaueres wisse, genügt nicht. Die Behauptung des Klägers ist vielmehr nach § 138 R.V. als zugefallen anzusehen. Eine solche Form der Einlabung bzw. „Anhörung“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Unter „Anhörung“ ist die Einholung einer Äußerung auf mündlichem oder schriftlichem Wege zu verstehen, ohne daß eine Verhandlung oder Aussprache stattzufinden braucht. Die Betriebsvertretung konnte aber verlangen, daß ihr Gelegenheit zur Ueberlegung und Besprechung der Sachlage gegeben werde. Dazu gehört auch die rechtzeitige Mitteilung dessen, um was es sich handelte.

Nach den von der Beklagten übergebenen Unterlagen waren die Verhandlungen über die Regelung der Arbeit an Feiertagen schon seit Ende Juni 1927 im Gange. Beklagte hätte daher genügend Zeit gehabt, zu einer rechtzeitigen Information der Betriebsvertretung bzw. zur Schaffung einer Gelegenheit zur Ueberlegung und ruhigen Besprechung der Sachlage.

Bei Annahme eines anderen Standpunktes würde die vorgeschriebene „Anhörung“ zur reinen Formsache werden unter Verkennung des Sinnes und Zweckes der Vorschrift des § 1 R.V.

Eine Einlage findet der eingenommene Standpunkt auch im § 74 R.V., wo ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Betriebsrat „möglichst längere Zeit vorher“ zu unterrichten ist. Wenn § 74 R.V. auch sich nicht auf einen Fall wie den vorliegenden bezieht, und wenn auch das im § 78 R.V. normierte Mitwirkungsrecht durch die im § 1 R.V. vorgesehene Anhörung beschränkt ist, so geht aus § 74 R.V. für die dort in Betracht kommenden Fälle doch die gesetzliche Tendenz hervor, dem Betriebsrat Zeit zur Ueberlegung und Stellungnahme zu lassen. Derselbe Gesichtspunkt muß aber auch für die R.V. gelten.

Die Formvorschrift des § 1 R.V. ist mithin nicht gewahrt und Beklagte kann sich auf eine etwaige Leistungsverschiebung nicht berufen. Daß übrigens die Arbeitnehmer mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden waren, ist aus einem — allerdings vom Betriebsrat nicht — wohl aber von der Direktion unterschriebenen Protokoll vom 2. 12. 1927 zu entnehmen.

Da weiterhin von der Beklagten unbestritten geblieben ist, daß Kläger seine Arbeitskraft am 8. 12. 1927 zur Verfügung gestellt hat, war Beklagte in Annehmeverzug gekommen. Sie ist daher zur Zahlung der Mehrarbeit verpflichtet.

Nach Vorstehendem bedurfte es keiner Auslegung des vor dem Zentralausschuß für Arbeitertarifachen der Gemeinden und Kommunalverbände am 16. 3. 1927 geschlossenen Vergleiches.

Es bedurfte auch seines weiteren Eingehens auf das Londoner Protokoll vom 15.—19. 3. 1926 bzw. auf das Gutachten des Reichsarbeiterverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände.

Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs ist nicht bestritten, und es war daher zu erkennen wie geschehen.

Ein Anlaß, das Urteil für berufsungsfähig zu erklären, erschiebt nicht gegeben. Die im R.V. vorgesehene Voraussetzungen der relativen Berufungsfähigkeit lagen nicht vor. Es ist nach Ansicht des Gerichts weder eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreites gegeben, noch würde ein Urteil vorgelegt, von dem in der Entscheidung abgesehen ist, noch handelt es sich um Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne der in Betracht kommenden Vorschriften des R.V.

Nach Verkündung des Urteils erklärte der Vertreter der Stadt M. Gladbach, daß führe dazu, daß die Stadt die Leute nächstens an den Tagen wieder arbeiten lasse. Alles in allem betrachtet, wäre es wohl ratsam, daß bei der demnächstigen Verhandlung über einen neuen Tarifvertrag die Parteien zum § 13 des RMT. — G. — 1926 eine Auslegung vereinbaren, durch die einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht mehr am Arbeitsgericht zu treffen brauchen.

Leset den Deutschen!

Der wöchentliche Steuerabzug ab 1. Januar 1928.

Nach der am 1. Januar in Kraft getretenen Lohnsteuer-
sentung um 15 Prozent sind unter Berücksichtigung eines steuer-
freien Lohnbetrages von wöchentlich 24.— M. bei achtäglicher
Lohnzahlung folgende Steuern zu zahlen:

Wochen- lohn in Mark	Steuerabzug in Mark						
	Steu- ber- trag ohne Kinder	Steu- ber- trag ohne Kinder, aber ledig begab- nem. m. 1 Kind	Steu- ber- trag ohne Kinder und 1 Kind	Steu- ber- trag ohne Kinder und 2 Kinder	Steu- ber- trag ohne Kinder und 3 Kinder	Steu- ber- trag ohne Kinder und 4 Kinder	Steu- ber- trag ohne Kinder und 5 Kinder
27.50	0.30	—	—	—	—	—	—
28.—	0.30	—	—	—	—	—	—
29.—	0.40	—	—	—	—	—	—
30.—	0.50	0.30	—	—	—	—	—
31.—	0.60	0.35	—	—	—	—	—
32.—	0.65	0.45	—	—	—	—	—
33.—	0.75	0.55	0.30	—	—	—	—
34.—	0.85	0.60	0.40	—	—	—	—
35.—	0.90	0.70	0.50	—	—	—	—
36.—	1.—	0.80	0.60	—	—	—	—
37.—	1.10	0.90	0.65	0.30	—	—	—
38.—	1.15	0.95	0.75	0.35	—	—	—
39.—	1.25	1.05	0.85	0.45	—	—	—
40.—	1.35	1.15	0.90	0.55	—	—	—
41.—	1.45	1.20	1.—	0.60	—	—	—
42.—	1.50	1.30	1.10	0.70	—	—	—
43.—	1.60	1.40	1.15	0.80	—	—	—
44.—	1.70	1.45	1.25	0.90	—	—	—
45.—	1.75	1.55	1.35	0.95	—	—	—
46.—	1.85	1.65	1.45	1.05	—	—	—
47.—	1.95	1.75	1.50	1.15	0.30	—	—
48.—	2.—	1.80	1.60	1.20	0.35	—	—
49.—	2.10	1.90	1.70	1.30	0.45	—	—
50.—	2.20	2.—	1.75	1.40	0.55	—	—
51.—	2.30	2.05	1.80	1.45	0.60	—	—
52.—	2.35	2.15	1.90	1.55	0.70	—	—
53.—	2.45	2.20	1.95	1.65	0.80	—	—
54.—	2.55	2.30	2.—	1.75	0.90	—	—
55.—	2.60	2.35	2.05	1.80	0.95	—	—
56.—	2.70	2.40	2.15	1.90	1.05	—	—
57.—	2.80	2.50	2.15	1.95	1.15	—	—
58.—	2.90	2.60	2.30	2.—	1.20	—	—
59.—	3.—	2.65	2.35	2.05	1.30	—	—
60.—	3.10	2.75	2.40	2.10	1.40	—	—
61.—	3.20	2.80	2.50	2.15	1.45	—	—
62.—	3.30	2.90	2.60	2.25	1.55	0.30	—
63.—	3.40	3.—	2.65	2.30	1.65	0.40	—
64.—	3.50	3.10	2.70	2.35	1.75	0.50	—
65.—	3.60	3.20	2.75	2.40	1.80	0.60	—
66.—	3.70	3.30	2.85	2.45	1.90	0.65	—
67.—	3.80	3.40	2.95	2.55	2.—	0.75	—
68.—	3.90	3.45	3.—	2.60	2.05	0.85	—
69.—	4.—	3.55	3.10	2.65	2.15	0.90	—
70.—	4.10	3.65	3.15	2.70	2.25	1.—	—
71.—	4.20	3.75	3.25	2.75	2.30	1.10	—
72.—	4.30	3.80	3.35	2.85	2.40	1.15	—
73.—	4.40	3.90	3.40	2.90	2.45	1.25	—
74.—	4.50	4.—	3.50	3.—	2.55	1.35	—
75.—	4.60	4.10	3.55	3.05	2.60	1.45	—
76.—	4.70	4.15	3.65	3.10	2.60	1.55	—
77.—	4.80	4.25	3.75	3.15	2.65	1.65	—
78.—	4.90	4.35	3.80	3.25	2.70	1.75	—
79.—	5.—	4.45	3.90	3.35	2.80	1.85	—
80.—	5.10	4.55	3.95	3.40	2.85	1.90	—
81.—	5.20	4.60	4.05	3.45	2.90	2.—	0.30
82.—	5.30	4.70	4.15	3.55	2.95	2.05	0.40
83.—	5.40	4.80	4.20	3.60	3.—	2.15	0.50
84.—	5.50	4.90	4.30	3.70	3.10	2.25	0.60
85.—	5.60	5.—	4.35	3.75	3.15	2.30	0.65

Direktorengehälter in der Industrie.

Im Sommer 1926 spielte in Erlangen jener große Prozeß gegen Direktoren eines Konzerns, der der Öffentlichkeit einen lehrreichen Einblick in die Welt der „anderen“ tun ließ. Wegen sittenrechtlicher Untreue waren damals der Generaldirektor der Inag (Konzern elektro-medizinischer Firmen) Dr. h. c. Zigmann und der führende bayerische Tabakindustrielle Freiherr von Michel-Kaulino angeklagt und ersterer zu 9 Monaten Gefängnis und 200 000 M. Geldstrafe verurteilt, der Baron aber freigesprochen. Im November und Dezember wurde die Berufungsverhand-

lung durchgeführt mit dem Erfolg, daß die Strafe für Zigmann auf 6 Wochen Gefängnis und 80 000 M. ermäßigt wurde. In 27 Verhandlungstagen wurde der ganze Fall wieder aufgerollt und neues Material zutage gefördert. Dabei wurde festgestellt, daß der seiner Zeit hochangesehene Ehren doktor Zigmann von seinem Konzern einen Jahresgehalt von 400 000 Goldmark bezog, außerdem sich täglich 375 Goldmark Zuwendungen geben ließ, gleichzeitig 250 000 Schweizer Franken in einem Dispositionsfonds, über den er frei verfügen konnte. Die in diesem Fonds einbezogenen Reisekosten nach der Schweiz verrechnete er aber nochmals in Höhe von 110 000 Schweizer Franken, ferner schädigte er seine Gesellschaft durch sehr hohe Varentnahmen, die bis November 1923 den Betrag von 180 000 Goldmark erreichten. Als Meister in der Durchführung von sogenannten Transaktionen innerhalb des Konzerns ließ er sich außerdem noch enorme Summen auszahlen, deren Höhe genau nicht mehr festzustellen war.

Gegenüber diesem Vampyr im Inag-Konzern waren die Direktoren die reinsten Waisentuben. Denn sie bezogen „nur“ Jahresgehälter mit Tantiemen und Spesen von 70 000, 86 500, 94 000 und 100 000 Goldmark. Als der Konzern mit Siemens u. Falste verschmolzen wurde, zahlte man einem erst 2½ Jahre im Konzern tätigen Obergeringstrat nicht weniger als 450 000 Goldmark Abfindung. Ehren doktor Zigmann bekam sogar 500 000 Goldmark. Diese enormen Summen wurden vom Sachverständigen im Prozeß als durchaus normal, ja sogar als niedrig bezeichnet. Der Baron Michel-Kaulino, ein 20facher Aufsichtsrat, erklärte hierzu, er kenne Leiter von Konzernen, die schon im Frieden ein Jahreseinkommen von 800 000 M. bezogen haben, und der im Hüllerprozeß tätig gewesene völkische Rechtsanwält Gademann (derselbe Rechtskonsulent der Einwohnerwehr, der im Sommer 1921 in Sachen des Zusmarshausener Gememords die beiden Staatsanwälte von Augsburg ins Justizministerium nach München holte) hielt als Verteidiger in diesem Vampyrprozeß Direktorengehälter von 400 000 M. in der Industrie für durchaus nichts Außergewöhnliches. Die gleiche Auffassung wurde von einer Reihe von sachverständigen Konzerndirektoren der notleidenden Industrie bestätigt.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Kündigung des Lohnabkommens für die bayerischen Gemeindearbeiter.

Die Landesarbeitskommission der bayerischen Gemeindearbeiter beschloß in ihrer am 15. und 16. Februar in Würzburg abgehaltenen Tagung, das bestehende Lohnabkommen zum 31. März dem Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden und Gemeindeverbände zu kündigen. Es wurde zugleich Stellung zu den einzureichenden Forderungen genommen. Es wurde beschlossen dieselben unverzüglich einzureichen und als Verhandlungstermin den 8. und 9. März zu bestimmen, damit die Verhandlungen mit dem L. A. B. bis 1. April, dem Inkrafttreten des neuen Lohn-tarifs beendet sind. Den Verhandlungen werden folgende Forderungen zu Grunde gelegt werden. 1. Eine allgemeine Lohn-erhöhung für sämtliche Gruppen, Klassen und Gebiete. 2. Weiterer Ausbau des Systems der Dienstalterszulagen. 3. Zusammenziehung der bisher bestehenden sechs Ortslohnklassen auf vier. Nachdem der L. A. B. die Forderungen der Gemeindearbeiter auf eine zwischentarifliche Lohnregelung, bezw. Gewährung einer Wirtschaftsbefähigung, Ende vergangenen Jahres abgelehnt hatte, sind die bayerischen Gemeindearbeiter gegenüber anderen Bezirken innerhalb des Reichsarbeitgeberverbandes ins Hintertreffen geraten.

Die tarifrechtlichen Schwierigkeiten die bei der Forderung auf eine zwischentarifliche Lohn-erhöhung bestanden, sind nunmehr, durch die Kündigung des Lohnabkommens behoben. Die Bahn ist frei zur Durchführung der aufgestellten Forderungen. Aufgabe der Kollegenschaft wird es nunmehr sein müssen, die mancherorts noch bestehenden Lücken in der Organisation der bayerischen Gemeindearbeiter zu schließen. Dieses ist umso notwendiger, weil auch die Gemeinden und der L. A. B. sehr stark beeinflusst werden von der privaten Wirtschaft, insbesondere der Großindus-trie, die versucht, mit allen Mitteln eine notwendige und gerechtfertigte Erhöhung der Arbeiterlöhne zu hintertreiben. Es wird daher der größten Anstrengungen bedürfen, um die eingeleitete Bewegung zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Wer stellt das Handwerkzeug für die Heeresarbeiter?

Aus Anfragen, die verschiedene Ortsgruppen an uns gerichtet haben, konnten wir ersehen, daß Unklarheiten bestehen in bezug auf die geltenden Vorschriften, die sich auf die Belieferung von Handwerkzeugen und Arbeitsgeräten für die Arbeiter der Heeresbetriebe erstrecken. Zur Behebung dieser Unklarheiten bringen wir nachstehende Verordnung zum Abdruck. Wir empfehlen unseren in den Heeresbetrieben beschäftigten Mitgliedern diesen Abdruck gut aufzubewahren, um jederzeit nachprüfen zu können, welche Ansprüche bestehen.

Berlin, den 8. Dezember 1924.

An
die Kruppenkommandos I u. 2.
die Bataillionskommandos I—VII.
pp.

Schaffung und Unterhaltung von
Handwerkzeug (Arbeitsgerät).

Soweit es bisher nicht geschehen ist, ist sämtlichen in Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten, nach den geltenden Reichsarbeiterverträgen entlohnten Arbeitern das zur Ausführung ihrer Arbeiten unbedingt nötige Handwerkzeug (Arbeitsgerät) unentgeltlich zu liefern und zu unterhalten, sofern nicht Arbeiter eigenes Handwerkzeug nach Handwerksgebrauch selbst vorhalten. In diesem Falle ist ihnen eine Entschädigung in mäßigen Grenzen zu gewähren, deren Höhe bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht von hier aus allgemein bestimmt werden kann, sondern von der Zahl der Handwerkzeuge, ihrer Beschaffenheit usw. abhängt.

Die Art und Zahl der zu liefernden Werkzeuge setzen die Dienststellen nach der Zahl der Arbeiter unter Berücksichtigung der Art ihrer Verwendung und nach Maßgabe der zu ihrer Beschaffung verfügbaren Mittel fest. Für die Heeresverwaltungsämter gilt die im Ergänzungsabkommen vom 1. 12. 1923 zum Tarifvertrage für die Reichsbetriebsarbeiter besonders vereinbarte Regelung.

Das Handwerkzeug (Arbeitsgerät) ist dem einzelnen Arbeiter bei Einstellung gegen Empfangsbekundigung (Werkzeugbuch) zu übergeben. Die Arbeiter sind verpflichtet, mit dem Handwerkzeug (Arbeitsgerät) sparsam und sachgemäß umzugehen, für verloren gegangenes oder mutwillig beschädigtes sind sie ersatzpflichtig. Die laufenden Erfab- und Instandhaltungskosten ebenso die Entschädigung für eigenes Handwerkzeug sind bei dem Fonds zu veranlagern, der die Kosten für die Löhne trägt mit Ausnahme der bei den Heereslagareten und bei den Heeresverwaltungsämtern beschäftigten Arbeitern.

Hinsichtlich der Zivilhandwerker der Kraftfahrkompanie bleibt es bei dem bisherigen Verfahren; vgl. H. V. 488 Teil 5 Nr. 41 und 86 Abschnitt 2^a).

Im Auftrage
gez. Bieszjet.

*) Die betreffende Verfügung lautet:
pp.

Die Zivilhandwerker erhalten das Handwerkzeug zum persönlichen Gebrauch gegen Empfangsbekundigung. Sie haften für Verluste und Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs. Dies gilt auch hinsichtlich des ihnen außerdem vom Werkmeister ausgesetzten Werkzeugs usw.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Weil er nicht organisiert war!

Vor dem Düsseldorf'schen Arbeitsgericht stand kürzlich ein Arbeiter, welcher seinen Arbeitgeber verklagt hatte, weil dieser ihm den Tariflohn nicht ausbezahlt habe. Da er mit keiner Klage Ansprüche auf den Tariflohn, fragte ihn der Vorsitzende, ob er organisiert sei. Der Kläger erwiderte dies. Er machte dann große Augen, als ihm der Vorsitzende eröffnete: „Wenn Sie nicht organisiert sind, haben Sie auch keinen Anspruch aus den Bestimmungen des Tarifvertrages. Infolgedessen können Sie auch nicht wegen des nichtbezahlten Tariflohnes klagen und es ist Ihre Klage abzuweisen.“ Alles Zammern wegen des verlorengegangenen Verdienstes half ihm nichts, im Gegenteil mußte er sich vom Gericht belehren lassen, wenn er nicht an den Verbandsbeiträgen gespart hätte, würde ihm wohl mit ziemlicher Sicherheit der eingeklagte Betrag, welcher über 100 M ging, zugesprochen worden sein.

Die Reichsindizes für Januar 1925.

Die Reichsindizes für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Januar auf 158,4 gegen 151,1 im Vormonat. Sie ist somit um 0,3% zurückgegangen. Der Rückgang ist im wesentlichen auf eine Senkung der Ernährungsausgaben zurückzuführen. Insbesondere haben die Preise für Butter, Fleisch und Eier nachgegeben. Innerhalb der Verbrauchsgruppe Bekleidung haben vor allem die Preise für Schuhzeug angezogen.

Zahlen.

Zur Jahres 1924 hat die Reichsregierung in ihrem Bericht an das Dames-Komitee angegeben, daß die Gesamtzahl der von Gehalt und Lohn Lebenden auf 16 Millionen zu berechnen ist. Auf Grund der Zählung von 1925 ergibt sich aber ein wesentlich anderes Bild. Man rechnet mit 32 Millionen Erwerbstätige, die sich wie folgt verteilen:

Angestellte und Beamte	5 275 000
Arbeiter	14 425 000
Hausangestellte	1 325 000

21 025 000

Hinzu kommen noch 275 000 Hausgewerbetreibende und 5 125 000 mithelfende Familienangehörige. Rechnen wir weiter hinzu die Angehörigen und beachten wir, daß unter den 3 850 000 Personen, die ihren Beruf nicht angegeben haben, ein großer Teil zu denen gehören, die von Lohn und Gehalt leben, dann kommt man zu andern Zahlenbildern, als die Reichsregierung in ihrem Dames-Bericht. Es dürfte schon stimmen, daß 70—75 Prozent der Gesamtbevölkerung Deutschlands zur Arbeitnehmererschaft im weiteren Sinne zu rechnen sind.

Aus der Arbeiterbewegung.

Der Streik in der Mitteldeutschen Metallindustrie beendet. Nachdem der erste Schiedsspruch, der eine Lohnhöhung von 3 Pfennigen die Stunde vorsah, von der Arbeitnehmererschaft abgelehnt und auch keine Verbindlichkeitsklärung erfolgte, drohte die Vereinigung der Industriellen mit der Aussperrung von rund 800 000 Metallarbeitern. Soweit ist es aber nicht gekommen. Der Reichsarbeitsminister griff ein. Ein neuer Schiedsspruch, der eine Erhöhung von 3 Pfennig pro Stunde vorsah, wurde gefaßt, und als die Parteien abgelehnt hatten für verbindlich erklärt. Schließlich haben beide Parteien mit dieser Sachlage abgefunden. Die streikenden Arbeiter haben die Arbeit wieder aufgenommen. Wahregelungen finden nicht statt.

Diejenigen Scharfmacher im Unternehmerlager, die glaubten es nun endlich zu der schon verschiedentlich angekündigten großen Auseinandersetzung treiben zu können, sind nicht auf ihre Rechnung gekommen.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Landshut. Am 12. Februar fand die Generalversammlung der Ortsgruppe statt, in welcher der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht entgegengenommen wurde. Nachdem der Vorstandsbericht Entlastung erteilt wurde, fand die Neuwahl derselben statt. Es wurde gewählt als 1. Vorsitzender Kollege Säumer, als 1. Kassierer Wagner und als 1. Schriftführer Eder. Hierauf hielt Bezirksleiter Weigler einen Vortrag über die Tätigkeit des Verbandes für die Reichs-, Staats- und Gemeindearbeiter. Er zeichnete die Einien, nach welchen in die Lohnbewegung eingetreten und dieselbe durchgeführt werden soll.

Breslau. Unsere Generalversammlung am 10. Februar wurde mit einem Wiedersehen an die 7 im vergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder eingeleitet. Kollege Budner erhaltete den Geschäftsbericht. Die Steigerung der Lohnsätze betrug gegenüber dem Vorjahre 11,2 bis 15,3 Prozent in den einzelnen Lohnstufen. Außerdem konnte festgestellt werden, daß eine ganze Reihe von Zulagen aufgebracht worden sind. In der Anstellungsfrage der Straßenbahner gab es schwierige Auseinandersetzungen, die es dahin brachten, daß die Frage laut dem Bezirksausdruck zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Bei den Verhandlungen in der Stadtverordnetenversammlung stimmten die Vertreter der sozialdemokratischen Gewerkschaften und Partei dagegen, daß der Bezirksausdruck angerufen werden soll. Der Magistrat als solcher hat der Forderung der Straßenbahner beständigen Widerstand entgegengesetzt. Wie er sich allgemein die Methoden der Privatunternehmer anzueignen beabsichtigt. Die Auseinandersetzungen mit dem Magistrat Breslau nehmen einen besondern Raum in der Gewerkschaftsarbeit für sich in Anspruch. Neben der Tätigkeit des Verbandes in gewerkschaftlicher Hinsicht war die Mitgliedschaftspraxis eine außerordentlich fruchte. Es wurden über 557 Auskünfte erteilt, 332 Schriftsätze angefertigt und 74 Termine wahrgenommen. Der Verehrer aus dem Rechtskreis beträgt 3 018,64 M. Rechtsfragen und Auskünfte wurden auf allen Gebieten gewährt (Arbeitsvertrag, Betriebsrätewesen, Strafen, Unfall, Anwalten, Angelegenheitenveränderung, Steuerfragen, Mietschuldigkeiten, Arbeitsvertrag und Strafprozeduren). Die Entwicklung der Mitgliederverhältnisse und des Massenweises ist eine aufstiege. Die Mitgliederzahl ist erheblich gestiegen. Die Gesamteinnahmen betragen 42 489,30 M. die Ausgaben 11 951,97 M. an die Hauptkasse wurden 30 537,43 M. abgeführt. In den 11 951,97 M sind 5 154,15 M für Rechtskreis, Krankengeld und Unterstützungen enthalten. Viele Versammlungen, Sitzungen und Verhandlungen wurden außerdem mit den Verbandsfunktionären, Vorstands- und Kommissionsmitgliedern wahrgenommen. Alsdann erfolgte die Vorstandswahl. Es wurden gewählt: 1. Vorsitzender Kollege Wälder, 1. Schriftführer Kollege Staruppe. Nach der Vorstandswahl erhielt Kollege Rabus das Wort zu seinem Vortrage. Er knüpfte seine Ausführungen an den Jahresbericht an und schilderte die Entwicklung der Sozialpolitik im letzten Jahre, die Haltung der Arbeitgebererschaft sowie auch die Stellung der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung. Klar und deutlich verstand der Kollege Rabus den Rednern die schweren Kämpfe der mitteldeutschen Bergarbeiter, der Labafabrikarbeiter und die neuerlichen Kämpfe der Metallarbeiter im Leben zu schildern. Seine Ausführungen klangen dahin aus, daß wir auf Grund der gemachten Erfahrungen in allen Berufsgruppen, in diesem Jahre mit schwereren Wirtschaftskämpfen zu rechnen haben. Redner forderte die Redner auf, sich für in der Gewerkschaftsbewegung zusammenzufinden und die Unorganisierten der Gewerkschaft zuzuführen.

Krakau (Oberschlesien). Am 5. Februar fand die Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt. Aus dem Geschäftsbericht des Kassierers war zu ersehen, daß auch im vergangenen Jahre die Ortsgruppe in der Kasse vorwärts gekommen ist. Der Mitgliederbestand der Ortsgruppe betrug am 31. 12. 1923 90 Mitglieder, das ist ein Mehr von 25. Sodann hielt Kollege Schönlitz einen Vortrag über die sozialen Ertragsverhältnisse des Jahres 1923. Der Redner freizte ganz besonders

das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsgerichtsgefetz, das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung. Von der freien Aussprache wurde reichlich Gebrauch gemacht. Sodann wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Einmütigkeit herrschte in der ganzen Versammlung darüber, daß sich eine Neuwahl erübrige und der alte Vorstand wurde wieder gewählt. Ein Zeichen dafür, daß er ein großes Vertrauen von allen Kollegen besitzt.

Nachen. Die Generalversammlung fand am 5. Februar statt. Im Jahresbericht erwähnte der Kollege Meyer zunächst die sozialpolitischen Fortschritte des vergangenen Jahres, sowie die lobens- und tarifpolitischen Erfolge unserer Organisation. Die Mitgliederbewegung unserer Ortsgruppe ist als eine günstige zu bezeichnen. Dasselbe hat sich von 711 Mitgliedern am 1. Januar 1927 auf 850 am 31. Dezember 1927 erhöht. Auf Grund der verkauften Beitragsmarken, sowie der Einnahmen wurden festgestellt, daß es sich bei diesen Angaben um vollzahlende Mitglieder handelt. In der Ansprache, an der sich auf der Wollgele erarbeitete, als Vertreter der Arbeitgeberseite, beteiligte, wurde manches kritisiert. Im großen und ganzen aber wurde dem Vorstand, sowie der Leitung der Verwaltungsebene Anerkennung und Dank ausgesprochen.

Die Vorstandswahl ergab folgende Besetzung der wichtigsten Vorstandsposten: Vorsitzender Kollege Wollfried Korten, Schriftführer Kollege Josef Hermann, Kassierer Kollege Johann Frank. Unter Punkt 10 des Tagesordnungs wurde ganz besonders die Tätigkeit unseres Verbandes für die Errichtung einer Ruhegehaltsordnung bei der Nachener Kleblabfabrik hervorgehoben; aber auch der dringende Wunsch ausgesprochen, auf diesem Gebiete nicht nachzulassen, sondern weiterhin mit aller Kraft zu arbeiten.

Danzig. Dem Geschäftsbericht, der in der Generalversammlung am 21. Januar gegeben wurde, ist folgendes zu entnehmen:

Das Jahr 1927 war für die Organisation wiederum ein Jahr des weiteren Aufstiegs und der inneren Festigung. Die Mitgliederentwicklung weist einen Zugang von 116 Kollegen auf. Der Zugang erstreckt sich auf alle Berufsgruppen des Verbandes. Mit der Mitgliederzunahme hat die finanzielle Entwicklung gleichen Schritt gehalten. Einer Einnahme von 20.517,50 G. steht eine Ausgabe von 9.496,30 G. gegenüber. Der Durchschnitt der verkauften Beitragsmarken hat sich im Jahre 1927 verbessert. Neben dem regelmäßigen Beitragszugang wurden Extrabeiträge erhoben für die ausgeperrten Tabakarbeiter und zur Aufbesserung einer Röhre. Leider haben nicht sämtliche Mitglieder diese Extrabeiträge geleistet. Veranlaßt wurden 14 Mitgliederveranstaltungen, 12 Sitzungen der Vertrauensleute und 8 Vorstandssitzungen. Darunter wurde ein Familienrat und eine Weihnachtsfeier mit Aushilfsleistung abgehalten. An den Verhandlungen über Anschaffung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nahm eine ganze Anzahl Kollegen teil. An Sozialitäten konnte erreicht werden:

- a) für Staats- und Gemeindearbeiter:
 - 1. Am 3. Januar Erneuerung des Manteltarifvertrages.
 - 2. Am 18. September Erhöhung des Lohnes um 2 bzw. 3 Pfg. durch Schlichtung des Ehrlich-Ausschusses.
 - 3. Ende Dezember Abschluß der seit Jahren schwebenden Ruhegehaltsordnung.

- b) für Straßenbahner:
 - 1. Schaffung einer Niederordnung.
 - 2. Am 1. Juli Erhöhung der Löhne um 2 Pfg.

- c) für die Arbeiter und Angestellten der Danziger Verkehrsgesellschaft:
 - 1. Am 1. Juli Erneuerung des Tarifvertrages.
 - 2. Gewährung eines Zuschlages an das Werkstattpersonal für Diesel an Sonntagen und Feiertagen.

- d) für Bedienstete der Ortskrankenkasse (Wadehaus):
 - Am 20. Dezember erstmaliger Tarifabschluß.

Neben Vorstehendem, das sich auf das gesamte jeweils beschäftigte Personal erstreckt, wurden für eine Anzahl Berufsgruppen und Arbeitsstellen sowie Einzelpersonen eine Reihe Erfolge erzielt, die sich zahlenmäßig nur schwer erfassen lassen, z. B. der Verzicht auf den Weihnachtslohn, abgewehrte Lohnkürzungen der Internenärzte, Wiedereinstellung des Wadenlohnbes für einen Teil der händlichen Kraftfahrer und vieles andere mehr.

Nicht bis zum Jahresabschluß erledigt worden sind:

- 1. Die Altersversorgung bei der Danziger Elektr. Straßenbahn.
- 2. Die Lohnregelung bei der Danziger Verkehrsgesellschaft.
- 3. Die Erneuerung des gefundigten Tarifvertrages bei der Danziger Verkehrsgesellschaft.

Außer den zuletzt genannten, noch kritischen Punkten, ist eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit die Neuregelung des Tarifvertrages für die Danziger Straßenbahner.

Von besonderer Wichtigkeit ist noch die im Jahre 1927 geleistete Rechtschutzfähigkeit. Es wurden 120 mündliche Auskünfte erteilt, 25 Schriftsätze angefertigt und 12 Vertretungen übernommen. Neben den Fällen von Rechtschutz, welche die Organisation direkt erledigte, wurde in 6 Fällen, wo gerichtliche Entscheidung bzw. Strafverfolgung beantragt war, seitens des Verbandes ein Rechtsanwalt gestellt. Ehrenamtliche konnte in sämtlichen Fällen ein Freispruch unserer Kollegen erwirkt werden. Auch im Jahre 1928 haben wir bereits den Freispruch für einen Straßenbahnerkollegen erwirkt.

Zusammenfassend ist über das Jahr 1927 zu sagen, es war eine ungemessen arbeitsreiche Zeitperiode für die Organisation. Doch die Arbeit wurde von allen gen. geleistet, dient sie doch der Hebung der sozialen Lage der unteren Volksschichten. Uns obliegt die Pflicht, die Gleichberechtigung des handarbeitenden Menschen in der Gesellschaft zu erreichen. Nicht willenloses Werkzeug, nicht moderner Volkssklave darf der Arbeiter sein, sondern ein zu höheren Zielen berufenes Gattungswesen.

In diesem Sinne auf zu neuer Arbeit im Jahre 1928 und damit auch zu neuen Erfolgen!

Oppeln. Unsere sehr stark besuchte Generalversammlung fand am 31. Januar statt. Aus dem umfangreichen Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden, Kollegen Ebbke, ging hervor, daß die Ortsgruppe im abgelaufenen Geschäftsjahre weiter an Mitgliederzahl gestiegen ist. Der Tod entzog der Ortsgruppe 2 ihrer besten Mitglieder. Durch entsprechende Beiträge wurde viel zur Hebung und Bildung des einzelnen Kollegen beigetragen. Auf kritischen Gebiet wurden verschiedene Verhandlungen abgeschlossen. Die Zeitungsübersicht zeigt eine steigende Mitgliederzahl und wurde vier mal von den Mitgliedern in Anspruch genommen.

Den Kassierbericht gab der Kassierer Kollege Wittbrodt. Aus demselben war eine bedeutende Mehreinnahme gegen das Vorjahr zu ersehen. Dem Kassierer wurde die beantragte Entlastung erteilt. Der langjährige Vorsitzende, Kollege Ebbke, legte sein Amt aus Gesundheitsrücksichten nieder. Beizufolger Kollege Krügelmann übernahm die Buchführung. Dasselbe ergab als Vorsitzenden den Kollegen Schreite, Kassierer Kollege Wittbrodt, Schriftführer Kollege Steinte.

Wien. Unsere am 22. Januar stattgefundene Jahresgeneralversammlung verlief in einer sehr harmonischen Weise. Zahlreich hatten sich die Mitglieder, denen unser Gewerkschaftler am Herzen liegt, eingefunden. In einem Jahresbericht gab der Kollege Jöhnes und in einem Kassierbericht der Kollege Hansen ein klares Bild über den Stand unserer Ortsgruppe. In den einzelnen Punkten legte, besonders jenseit der Tagesordnung und die Wählenden der Arbeitgeber in Frage kamen, eine lebhaft Diskussion ein. Schärft kritisierte man die Einstellung der Stadtverwaltung Wieden in der Entlohnung der beschäftigten Frauen. In der dem folgenden Vorstandswahl dokumentierte die Versammlung ihre Zufriedenheit mit dem bisherigen Vorstand dadurch, daß derselbe einstimmig wiedergewählt wurde, und zwar: Arnold Jöhnes als Vorsitzender, Hubert Hansen als Kassierer, Albert Kuhn als 1. Schriftführer. Dann folgte ein Außerordentliches Schlußwort über die Fernbandsarbeiten in der Vergangenheit und in der Zukunft; seine Ausführungen wurden sehr heifig aufgenommen.

Wien. Wir hielten am 22. Januar unsere diesjährige Generalversammlung ab, die einen anregenden Verlauf nahm. Der Vorsitzende Kollege Kogobd erläuterte den Jahresbericht und der Kassierer Kollege Finken den Kassierbericht. Wohl ist aus diesen Berichten festzustellen, daß im Bereich der Ortsgruppe die Gewichte gut verteilt wurden, die Mitgliederzahl und der Zuwachs doch noch zu wünschen übrig lassen. Gerade in unserem industriereichen Wien ist es erstaunlich, wie geringfügig der Arbeiterstand der Organisationsleben betrachtet. Jedem hatten unsere Mitglieder sehr und treu zum Vorbande. Wichtig ist die Tatsache, daß eine große Zahl der Wiener händlichen Arbeiter Fernbandsmitglieder in katholischen Bruderschaften und gleichzeitig Vertrauensmännern und Mitgliedern in den freien Gewerkschaften sind. Ein Vertrauensmann der frei organisierten Wiener händlichen Arbeiter ist sogar Schönböck in einer katholischen Bruderchaft. Die Vorstandswahl des Vorbandes ergab eine einstimmige Wiederwahl des amtierenden Vorbandes, und zwar: Peter Kogobd 1. Vors., Heinrich Finken Kassierer, Kollege Eger 2. Schriftführer. Die Arbeit über die gewerkschaftliche Auswirkung unseres Verbandes im Jahre 1927 und was besonders auf die Aufgaben hin, die uns im Jahre 1928 bevorstehen. An der Mitarbeit muß sich ein jedes Mitglied beteiligen.

Wohlf. Unsere am 21. Januar stattgefundene Generalversammlung wurde pünktlich vom 1. Vorsitzenden, Kollegen Kruhl, eröffnet. Er konnte feststellen, daß der Versammlungsbesuch ein guter war.

Dem Geschäftsbericht des Kollegen Kruhl über das verlossene Jahr war zu entnehmen, daß im allgemeinen der Vorstand im Interesse der Kollegen durchaus tätig und rührig gewesen ist. Vor allen Dingen ist es auch seiner Mitarbeit zu danken, daß Wohlf. vom Lohngebiet 3 in das Lohngebiet 2 versetzt wurde, sodas dadurch auch die Mitglieder in den Löhnen zwischen Gaswerk und anderen händlichen Betrieben berichtigt ist. — Der Kassierbericht des Kollegen Deringel zeigt, daß die Kollegen ihren Verpflichtungen in finanzieller Beziehung durchaus nachgekommen waren. Nach dem Bericht der Kassieredoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

Die Vorstandswahl ging sehr schnell von statten. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Darauf gab Kollege Deringel einen Überblick über die Aussichten für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und was insbesondere darauf hin, daß im Laufe des Jahres 1927 immerhin wesentliche Fortschritte auch in bezug auf die Arbeitszeit zu verzeichnen gewesen seien. Es bleibe natürlich noch viel zu wünschen übrig. Das Maß der Erfolge hänge natürlich von der Mitarbeit der Kollegen in den Ortsgruppen ab. Bei rechtlicher Organisation und tätiger Mitarbeit könne auch im Jahre 1928 auf weitere Erfolge gerechnet werden.

Die Ansprache war sehr lebhaft und wurden besonders noch Wünsche laut auf Verbesserung der Ruhegehaltsordnung.

Kollege Hofmann konnte mitteilen, daß bereits vor einiger Zeit Anträge an den Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gewerbetreibender eingereicht seien, die darauf hinführen, einmal den 8 1/2 (Ausschreibung der Invalidenten) zu beilegen und zum anderen, hinsichtlich der Berechnung der Rente drei Viertel des Jahreserdienstes zugrunde zu legen, in Zukunft den ganzen Jahreserdienst zu nehmen. An diesem wird hierbei Erfolg haben werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls müßte eine Verbesserung kommen.

Zusätzlich wurde auch beklagt, daß der christliche Metallarbeiterverband immer noch die Arbeiter im händlichen Gaswerk organisiere. Daraus zwischen unserem Verband und dem christlichen Metallarbeiterverband eine Vereinbarung getroffen sei, daß diese Kollegen zu unserem Agitationsgebiet gehören. Der Kollege Rudolf vom christlichen Metallarbeiterverband irrt sich aber nicht daran. Hier müßte doch auch mit der Zentrale des christlichen Metallarbeiterverbandes Verbindung genommen werden. Im übrigen sei doch das Agitationsgebiet des christlichen Metallarbeiterverbandes in der Privatindustrie gerade groß genug.

Nach einigen aufmunternden Worten des Vorsitzenden Kollegen Kruhl schloß derselbe die anregende verlassene Versammlung.

Wünker 1. Weh. Unsere Jahresversammlung nahm einen recht anregenden Verlauf. Der 1. Vorsitzende Kollege Schmitz gab einen übersichtlichen Bericht über das Jahr 1927 und hob aus diesem die Arbeit des Gesamtverbandes sowie die Arbeit in unserer Ortsgruppe besonders hervor. Er kam dann auf die im November stattgefundenen Kronenlohnwahlen zu sprechen, bei denen wir einen guten Erfolg verzeichnen konnten. In seinen weiteren Ausführungen erwartete der erste Vorsitzende die Mitarbeit sämtlicher Kollegen, um den uns entgegenstehenden Schwierigkeiten die Stirn zu bieten. Nur wie und sachliche Schwerlastarbeit kann uns zum Ziel führen. Der Kassierer Kollege Gierke gab hierauf den Jahreskassenbericht. Die vom 1. Vorsitzenden beantragte Entlastung wird dem Kassierer erteilt, nachdem nachens der Kassierer

Kollege Ebe n k a m p den Revisionsbericht erstattet hatte. Aus der Vorstandswahl gingen hervor: Kollege Schmitz als 1. Vorsitzender, Kollege Girard als 1. Kassierer, Kollege Helm als 1. Schriftführer. Kleine Anfragen betreffend Kantonsfestlegung der Straßenbahner, Mischgeschalt usw. wurden durch Auskunft des Bezirksleiters Kollegen Horstmann erledigt. Mit einem Appell an die Anwesenden, im kommenden Jahre an der Erstarfung der Organisation kräftig mitzuwirken, schloß der 1. Vorsitzende die Versammlung.

Vom Gem. Arbeiter. In unserer diesjährigen Generalversammlung am 25. Januar erhaltete der Kollege Esser den Jahresbericht. Es wurden abgehalten 7 Versammlungen und 6 Vorstandssitzungen. Die Mitgliederzahl stieg von 218 auf 251, gestorben sind 3 Kollegen, zuletzt noch unser lieber Kollege Springler, der 13 Jahre als Vertrauensmann für unsere Ortsgruppe tätig war, und ebenso lange dem Vorstande angehört hatte. Die Kollegen ehrten die verstorbenen Kollegen durch Aufsicht. Des Weiteren gab der Kollege Esser eine ausführliche Uebersicht über die Verbandstätigkeit im Jahre 1927, erinnerte an die Arbeitszeit-untersuchung, deren Vorteile auch wir als Gemeindefahrer hätten wahrnehmen können. Des Weiteren an das Arbeitsgerichtsgesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsvermittlung, sowie an die Erhöhung der Invalidenrente. Es bedeute das Jahr 1927 einen wesentlichen Fortschritt in der Deutschen Arbeiterbewegung, an uns liege es selbst, bahnbrechend weiter zu arbeiten. Alle noch fernstehenden Kollegen näherten sich dem Verbandsanliegen. Erst dann sei die Gewähr gegeben, bei den Arbeitgebern Verhandlung für unsere berechtigten Wünsche und Forderungen zu gewinnen.

Den Kassenbericht gab ebenfalls der Kollege Esser. Danach betragen die Einnahmen für die Hauptkasse 7.391,15 M., und für die Vorkasse 1.121 M. An Krankengeld wurde im Berichtsjahre 1045 M. gezahlt, an Rechtschutz 181 M. Dem Kassierer wurde auf Antrag der Kassenrevisoren Entlastung erteilt.

An den Vorstand wurden gewählt: Kollege Esser, 1. Vors., Kollege Wolf 1. Kass., Fremberg, 1. Schriftführer.

Unter Punkt Verchiedenes wurde die Rubrikordnung besprochen. Die Versammelten setzen auf dem Standpunkte, daß bei den kommenden Verhandlungen zum Bezirksrat der § 12 zu beseitigen ist. Ebenfalls fordern sie die Erhöhung des Grundlohnes von 75 auf 100 Prozent. Diese Anträge sollen der Bezirksleitung unterbreitet werden.

Coesfeld. Unsere Generalversammlung am 29. Januar wurde eingeleitet mit einem Berichte des Kollegen Girard, Münster, über die letzten Tarifverhandlungen. Bei den Verhandlungen am 27. Januar in Dortmund wurde die Überführung Coesfelds von Gruppe B nach A erzielt. Bei der Vorstandswahl wurde der alte Vorstand wiedergewählt und zwar Kollege Feldmann als Vorsitzender, Kollege Tache als Kassierer und Kollege Maas als Schriftführer. Dem Kassierer wurde für seine penunbante Kassenführung der Dank ausgesprochen und ihm Entlastung erteilt.

Conabrad. Unsere diesjährige Generalversammlung, welche zur mittelmäßig besucht war, fand am 3. Februar statt. Nach einleitendem Referat des Kollegen Girard, Münster, über „Rückblick und Ausblick“ wurde der Geschäftsbericht durch den ersten Vorsitzenden Bachhaus übermittelt. Sodann der Kassenbericht durch den Kassierer Schmedes gegeben. Ferner ergab folgende Zahlen: Hauptkasse Einnahmen 744,36 M., Ausgaben 170,11 M., an die Hauptkasse 624,45 M.; Vorkasse Einnahmen 137,24 M., Ausgaben 120,65 M., Kassenbestand 16,59 M. Die darauf erfolgte Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des ersten Vorsitzenden und des Kassierers, während als Schriftführer Kollege Klose gewählt wurde. Nach einer kurzen Verhandlung der mit der Betriebsratswahl zusammenhängenden Fragen durch Kollegen Girard wurde die Versammlung geschlossen.

Berlin-Charlottenburg. Unsere Generalversammlung wurde am 30. Januar abgehalten. Als Vorstandsmitglieder sind gewählt worden: Georg Nicker, Fritz Günther und Franz Mühl.

Frelking. Am 29. Januar hielt unsere Ortsgruppe ihre diesjährige Generalversammlung ab. Der 1. Vorsitzende Wolf Korbinian gab den Tätigkeitsbericht vom Jahre 1927. Nach dem vom Kollegen Kugnosser erstatteten Kassenbericht betragen die Einnahmen der Hauptkasse 974,30 M., die Ausgaben 444,77 M., an die Zentrale abgeliefert 644,58 M., die Einnahmen der Vorkasse 146,77 M., die Ausgaben der Vorkasse 120,00 M., Bestand der Vorkasse 26,77 M. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden gewählt als Vorsitzender Korbinian Wolf, Kassierer Franz Kaver Kugnosser, Schriftführer Sellmeier Joseph. Im Schlußwort dankte der Vorsitzende den Mitgliedern für das dem alten Vorstande durch die einstimmige Wiederwahl bezeugte Vertrauen. Zwei Mitglieder, die im vergangenen Jahre ihr Silberjubiläum als christliche Gewerkschafter feiern konnten, wurden den jüngeren Kollegen als Vorbild hingestellt. Mit dem ehrenden Gedenken an ein verstorbenes Mitglied schloß die Versammlung.

Straubing. Dem Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, der in der Generalversammlung vom 20. Januar gegeben wurde, ist zu entnehmen, daß im Berichtsjahr 7 Mitgliederversammlungen und 2 Ausschußsitzungen abgehalten wurden. Die Mitgliederzahl ist gegenüber dem Vorjahre von 54 auf 68 Mitglieder gestiegen. Nicht befriedigt hat die im vergangenen Jahr durchgeführte Lohnbewegung für Straubing, weil sie gegenüber den Großstädten 3 Pf. pro Stunde weniger Lohn brachte und weil der Antrag, die Stadt Straubing von der Ortsklasse 4 nach 3 zu versetzen, abgelehnt wurde. Aus dem Kassenbericht des Kollegen Groß ist festzustellen, daß die Einnahmen für die Hauptkasse 1594,07 M., die Ausgaben 661,60 M. betragen und in bar an die Hauptkasse 1137,27 M. abgeliefert wurden. Das Vermögen der Vorkasse beträgt 135,19 M. Nachdem der Vorstandschaft Anerkennung und Entlastung für ihre Tätigkeit erteilt wurde, fand die Neuwahl der Vorstandschaft statt. Es wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Weinberger, 1. Kassierer Groß, 1. Schriftführer Lehner. Hierauf hielt Bezirksleiter Weisler einen instruktiven Vortrag über die Entwicklung der Reichs-, Staats- und Gemeindefahrerlöhne ab 1. Februar 1924 bis 1. Oktober 1927. Er stellt fest, daß es durch die Tätigkeit der Organisationen gelungen ist,

die Löhne der Gemeindefahrer um 23 bis 34 Pf. je nach den Lohnklassen zu erhöhen. In die Tarifverträge wurden soziale Bestimmungen weitgehender Art hineingebracht, die sich gegenständig zu Gunsten der Arbeitererschaft auswirken. Weiterenswert ist die große Differenz der Löhne zwischen den Arbeitern der höheren und unteren Ortsklassen. Die Spanne beträgt 23 bis 29 Pf. pro Stunde. Es ist festzustellen, daß sonar seitens des Arbeitgeberverbandes es anerkannt wird, daß diese Zustände eine Aenderung mit der Regelung des neuen Lohnabkommens finden müßten. Wenn der Landesarbeitgeberverband in Bayern weiter für eine Zwischenlohnregelung noch für eine einmalige Wirtschaftsbefehle während der Laufdauer des Lohnabkommens zu haben war, so ist diese Krisis auch jetzt bei den Kollegen überwunden. Damit haben auch die Organisationen jetzt vollständig freie Bahn für die neue Lohnbewegung, die bereits kommenden Monat eingeleitet wird, auf Grund der Kündigung des Lohnabkommens zum 31. März 1928. Die Arbeitererschaft dürfe den Druck für das Vertrauen zu ihren Organisationen nicht nur an den Erfolgen des einzelnen Verbandes legen, sondern müsse auch anerkennen, was für die Arbeitererschaft allgemein auf gesetzlicher Grundlage geschaffen worden ist. Hervorzuheben sei die Schaffung des Arbeitsgerichts-gesetzes, der Arbeitslosenversicherung und der neuen Arbeitszeitverord-nung. Diese Gesetze wurden nicht ohne Beeinflussung seitens der organi-sierten Arbeitererschaft ermöglicht.

Welsch. In der Generalversammlung am 19. Februar gab Kollege Schönfeld einen Uebersicht über die Entwicklung der Sozialpolitik im Jahre 1927. Eingehend beschäftigte sich der Referent mit der sozialen Lage der Arbeitererschaft in Oberösterreich und gab an ethischen Gesichtspunkten Beweise, daß hier nur eine starke gewerkschaftliche Organisation die geradezu unwürdigen Zustände beseitigen könne. Mit Enttäufung nahm die Versammlung Kenntnis von dem Verhalten des Stadtrats Alex. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß trotz der Schwierigkeiten die Forderungen unseres Verbandes durchgedrückt wurden. Die Mitgliederzahl hat sich in einem Jahre verdreifacht, so daß die Stärke der Ortsgruppe am 31. Januar 1928 rund 200 Mann betrug. Bei der Vorstandswahl wurden gewählt: zum ersten Vorsitzenden Kollege Lehmann, zum Kassierer Kollege Gogmann, zum Schriftführer Kollege Kofmalla.

Mit dem Hinweis auf die bevorstehenden Betriebsratwahlen wurde die interessante Versammlung geschlossen.

Köln. Am Laufe des Monats Februar fanden die Generalversammlungen der Ortsgruppen Gemeindefahrer und Straßenbahner statt. Der Versammlungsbesuch hatte besser sein können. Es schien, als wenn die Starnobestimmung auch auf den Versammlungsbesuch ungünstig ein-gewirkt hätte. Der Bezirksleiter Kollege Weder hielt in beiden Ver-sammlungen einen Vortrag über: „Die Gewerkschaftsarbeit unter Ver-rückichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse“. Dem Jahres- und Kassenbericht ist folgendes zu entnehmen: Der Mitgliederbestand betrug 4282. Es ist eine Zunahme von 606 Mitgliedern zu verzeichnen. Dagegen mußte eine Anzahl Mitglieder abgehört werden, weil sie mit ihren Beiträgen über sechs Wochen im Rückstande waren. Die Ver-sammelten versprochen, alles daran zu setzen, damit die Rückstände ein-geholt werden. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen 136.178,50 Reichsmark. An Unterzählungen wurden 16.896,50 RM. gezahlt. Bei einem Betriebsunfall mit tödlichem Ausgang wurden der Kamille laut Verbandsstatut 1000 RM. gezahlt. Rechtschutz wurde in 22 Fällen gewahrt und erforderte 744,20 RM. Kosten. Anträge, Schriftsätze, Briefe, Einladungen usw. wurden 7848 Stück versandt. Eingänge waren 1046 zu verzeichnen. Auskünfte aller Art wurden in 3661 Fällen erteilt. Versammlungen, Sitzungen, Konferenzen usw. fanden 1062 statt. Lohnbewegungen wurden zwei geführt, die eine Stundenlohn-erhöhung von durchschnittlich 7 Pf. brachten.

Die am 1. April 1926 eingeführte Zuschuß-Sterbeliste zählte am Ende des Berichtsjahres 1525 Mitglieder. Der Kassenbestand betrug 13.213,70 RM. Für 17 Mitglieder, die seit der Gründung gestorben sind, wurden 6800 RM. Sterbegeld gezahlt. Die Einrichtung erweist sich einer starken Aufwärtsentwicklung.

Bei der Betriebsratswahl im vorigen Jahre wurden zwei Sitze gewonnen. Die Stimmzunahme betrug 205, wogegen die festen Ge-werkschaften 214 verloren.

Der Bericht gibt einen Uebersicht über die geleistete Arbeit und dürfte auch den Vorkämpfern, die immer wieder behaupten, die Gewerkschaften leisteten nichts, das Gegenteil beweisen. Die Tatsache, daß mit wichtigen Ausnahmen die alten Vorstände wiedergewählt wurden, zeugt von dem guten Einvernehmen zwischen der Kollegenerschaft und der Vorstandsleitung. Dies gibt die Gewähr für eine gute Interessenvertretung der Mitglieder und günstige Entwicklung des Verbandes.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Heinrich Wetling	Güterlosh	26. 12. 27.
Johann Kof	Hagen	4. 2. 28.
Franz Jachinsky	Witz i. Schl.	5. 2. 28.
Johann Müller	Hagen	9. 2. 28.
Wilhelm Wendel	Koblenz	13. 2. 28.
Bernhard Stödmann	Münster	14. 2. 28.

die Kollegin

Konstanzia Reimann	Berlin	9. 2. 28.
--------------------	--------	-----------

Ehre ihrem Andenken!